



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.191337 / 53/2010/02560

Unser Zeichen: Gea

3003 Bern-Wabern, 23. November 2011

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) / Vernehmlassungsverfahren

Fragekatalog

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragekataloges angebracht werden

Revisionsvorschlag	Ja	Nein
Titel - Begrüssen Sie die Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG) in Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG)?	X	
Art. 26a - Begrüssen Sie die Verankerung der zusätzlichen Zulassungsbedingungen für Betreuungs- und Lehrpersonen auf Gesetzesstufe?	X	
Art. 33 Abs. 3-5 - Begrüssen Sie es, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an eine gute Integration geknüpft wird (Abs. 3)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Zukunft mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden können (Abs. 4)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden unter gewissen Voraussetzungen eine Integrationsvereinbarung abschliessen (Abs. 5)?	X X X	
Art. 34 Abs. 2 Bst. c und 4 AuG - Begrüssen Sie es, dass die Niederlassungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn eine gute Integration vorliegt (Abs. 2)? - Begrüssen Sie es, dass bei der frühzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung gute Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen (Abs. 4)?	X X	
Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 1^{bis}, 44 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 - Begrüssen Sie es, dass im Zusammenhang mit dem Familiennachzug, die nachgezogenen Personen vor Erteilung sowie bei der Verlängerung der Bewilligung zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein müssen, falls sie die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache nicht auf eine andere Art nachweisen können, und zwar: - Beim Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer? - Beim Familiennachzug zu niedergelassenen Personen? - Beim Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung?	Siehe Bemerkungen X X X	

Art. 49a - Begrüssen Sie Ausnahmen vom Erfordernis des Spracherwerbs für: > Kinder? > Kranke oder behinderte Personen? - Begrüssen Sie die besonderen Vorkehrungen für Illetristen und Analphabeten? - Begrüssen Sie die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung in den Fällen nach Art. 49a Abs. 2 Bst. b?	 X X X X	
Art. 50 Abs. 1 Bst. a - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("gut" statt "erfolgreich")?	 X	
Neue Abschnitte - Begrüssen Sie die Einteilung des 8. Kapitels (Integration) des Ausländergesetzes in folgende drei Abschnitte: > 1. Abschnitt: Integrationsförderung > 2. Abschnitt: Integrationserfordernisse > 3. Abschnitt: Mitwirkung bei der Integration?	 X X X	
Art. 53 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Grundsätzen der Integrationsförderung?	 Siehe Bemer- kungen	
Art. 53a - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Zielgruppen?	 X	
Art. 53b - Begrüssen Sie die Bestimmung zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen?	 X	
Art. 53c - Begrüssen Sie die Bestimmung zur spezifischen Integrationsförderung?	 X	
Art. 54 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Steuerung und Koordination auf Bundesebene (Abs. 1, 2), sowie zwischen Bund und Kantonen (Abs. 3, 4, 5)?	 X	
Art. 55 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Informationsinhalten (Abs. 1), zur Erstinformation der Kantone (Abs. 2 und 3) sowie zur Information der Schweizer Bevölkerung (Abs. 5)? - Begrüssen Sie die Einführung einer Delegationsnorm (Abs. 6)?	 X X	
Art. 56 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Finanzierung, namentlich zur Zusammenlegung des Integrationskredites und der Integrationspauschale (Abs. 2) sowie zu den kantonalen Integrationsprogrammen und Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Abs. 3)?	 X Siehe Bemer- kungen	
Art. 57 - Begrüssen Sie die Förderbereiche a-g?	 Siehe Bemer- kungen	
Art. 58 - Begrüssen Sie die Kriterien zur Beurteilung der Integration (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie die Definition von guter Integration (Abs. 3)?	 X X	
Art. 58a - Begrüssen Sie es, dass die Rahmenbedingungen von Integrationsvereinbarungen im Gesetz festgehalten werden (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie das neue Instrument der Integrationsempfehlungen (Abs. 3)?	 X X	

Art. 58b - Begrüssen Sie die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Integration?	X	
Art. 83a - Begrüssen Sie es, dass mit vorläufig aufgenommenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden?	X Siehe Bemerkungen	
Art. 84 Abs. 5 - Begrüssen Sie es, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen die Integration geprüft wird?	X	
Art. 96 Abs. 1 - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("Integration" statt "Grad der Integration")?	X	
Art. 100b - Begrüssen Sie es, dass die Kommission für Migrationsfragen neu in Art. 100b geregelt wird und die entsprechende Bestimmung den neuen Aufgaben der Kommission angepasst wird?	X	
Art. 3 Bst. c BBG - Begrüssen Sie es, dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländer in die Ziele der Berufsbildung aufgenommen wird?	X	
Art. 1 Abs. 2 Bst. f RPG - Begrüssen Sie es, dass mit Massnahmen der Raumplanung der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Integration von Ausländerinnen und Ausländer gefördert werden?	X	
Art. 29a RPG - Begrüssen Sie es, dass in der Raumplanung Projekte zur Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durchgeführt werden können?	X	
Art. 27 Abs. 2^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen individuelle Besonderheiten der interessierten Personen berücksichtigen können?	X Siehe Bemerkungen	
Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Versicherungsträger bei Abklärungen individuelle Besonderheiten der versicherten Personen berücksichtigen können?	X Siehe Bemerkungen	
Art. 59 Abs. 3 IVG - Begrüssen Sie es, dass die IV-Stellen auch Fachstellen für die Integration und Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen beziehen können?	X	
Art. 68^{bis} Abs. 1 Bst. e^{bis} IVG - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?	X	
Art. 59 Abs. 5 AVIG - Begrüssen Sie es, dass die zuständigen Amtsstellen auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammenarbeiten?	X	
Art. 59a Bst. a AVIG		

- Begrüssen Sie es, dass die Analyse der Auswirkungen von arbeitsmarktlichen Massnahmen auf sämtliche Kategorien von Personen ausgeweitet wird?	X	
Art. 59a Bst. c AVIG - Begrüssen Sie es, dass Massnahmen zur Förderung von Personen mit Migrationserfahrungen verstärkt werden?	X	
Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG - Begrüssen Sie es, dass Ausbildungszuschüsse auch Personen gewährt werden können, welche über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung verfügen?	X	
Art. 66a Abs. 3 AVIG - Begrüssen Sie es, dass Personen die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen keine Ausbildungszuschüsse erhalten?	X	
Art. 85f Abs. 1 Bst. e AVIG - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?	X	
<p>Zusatzbemerkungen</p> <p>Grundsätzliche Bemerkungen</p> <p>Wir begrünnen die Hauptstossrichtungen der vorliegenden Teilrevision des AuG. Die Integrationspolitik wie auch die konkrete Praxis wird damit verbindlicher gestaltet. Wir begrünnen es sehr, dass Integration als Querschnittsthema behandelt wird und entsprechend mehrere einschlägige Gesetze in die Teilrevision einbezogen werden. Der Begriff „Landessprache“ sollte durch „der am Wohnort gesprochenen Landessprache“ ersetzt werden.</p> <p>Einbezug von Schweizerinnen und Schweizern</p> <p>Die vorliegende Teilrevision verpasst eine sehr gute Möglichkeit, das Zusammenleben, den gesellschaftlichen Zusammenhalt beidseitig von Ausländer/innen und Schweizer/innen zu fördern. Der Einbezug der Schweizer/innen in die Verantwortung der Integration der ausländischen Bevölkerung hätte explizit verankert werden sollen. Die von uns begrünnete, verstärkte Informations- und Beratungstätigkeit zum Schutz vor Diskriminierung wird unseres Erachtens voraussichtlich nicht ausreichen, um die angestrebte Verständigung zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung zu erreichen und das Zusammenleben zu erleichtern. Es sind folglich weitere gezielte Anstrengungen zu unternehmen (z.B. in Form von „Miteinander-Projekten“). Gegen strukturelle Diskriminierung sind zudem stärkere Verbindlichkeiten in Form von gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Dies könnte im erläuternden Bericht auf Seite 20 (Pfeiler 3) Einzug finden. Wir hielten in unserer Stellungnahme vom 14. Juni 2011 fest: „Pfeiler 3 wäre dafür geeignet, den Einbezug von Schweizerinnen und Schweizern stärker in die strategischen Programmziele aufzunehmen und damit zu bewirken, dass in den Kantonen vermehrt Projekte entstehen, die die Begegnung zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsbürgern fördern. Es geht darum, dass Integration von beiden Seiten gelebt wird und auch Möglichkeiten geschaffen werden, dies zu „lernen“. Siehe auch unsere Bemerkung zu Art. 57 AulG.</p> <p>Integrationsvereinbarungen</p> <p>Der Kanton Solothurn gehört bezüglich verbindlicher Integrationsvereinbarungen und Willkommensveranstaltungen zu den Pionierkantonen. Bis heute hat kein anderer Kanton eine vergleichbare Anzahl Integrationsvereinbarungen abgeschlossen. Seit 2008 wurden mehr als 1'300 Integrationsvereinbarungen abgeschlossen.</p>		

Seit dem Jahr 2011 wird mit sämtlichen neuzugezogenen Personen aus Drittstaaten, welche im Familiennachzug in den Kanton einreisen eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Dies konnte nur mit zusätzlichen, erheblichen finanziellen Mitteln durchgesetzt werden.

Im Kanton Solothurn wurden im Jahre 2011 rund 600 Integrationsvereinbarungen abgeschlossen. Dies war dank insgesamt 100 Stellenprozenten möglich, was zu höheren Personal- und Infrastrukturkosten von Fr. 200'000.- führte. Hinzu kamen Dolmetscherkosten von Fr. 100'000.-. Die 10 Willkommensveranstaltungen in verschiedenen Sprachen (inkl. Broschüren an alle zugezogenen Personen aus dem Ausland) konnten mit 50 Stellenprozenten (Fr. 100'000.- Personal- und Infrastrukturkosten) sowie Fr. 50'000.- Projektkosten durchgeführt werden. Es sind dies minimale Kostenberechnungen.

Aufgrund der mehrjährigen Erfahrung mit Integrationsvereinbarungen legen wir in der vorliegenden Stellungnahme durchgehend Gewicht darauf, dass das Instrument der Integrationsvereinbarung gesetzlich klar geregelt wird und der Bund diesbezüglich auch finanzielle Anreize schafft, die dem hohen Aufwand zur Umsetzung gerecht werden. Die Investitionen lohnen sich zweifelsfrei. Die Mehrheit der Migrantinnen und Migranten schätzt den Abschluss der Vereinbarungen, wie wir aus zahlreichen Rückmeldungen erfahren haben.

Stufenmodell

Das Stufenmodell, wonach die Anforderungen an die Integration umso höher zu stellen sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten Rechtsstatus verliehen werden, wird leider entgegen der allgemeinen Erläuterungen nicht im Gesetzesentwurf umgesetzt. Es sollten für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Erteilung der Niederlassungsbewilligung messbar unterschiedliche Anforderungen an die Integration gestellt werden.

Art. 33, Abs. 4, Aufenthaltsbewilligung

Wir begrüßen grundsätzlich diesen Absatz (siehe oben). Der Kanton Solothurn erzielt seit Einführung der für Drittstaatsangehörige (Familiennachzug) flächendeckend eingeführten Integrationsvereinbarungen bessere Integrationsergebnisse. So hat aufgrund der in den Integrationsvereinbarungen häufig enthaltenen Verpflichtung, einen Deutschkurs zu besuchen, die Teilnehmendenzahl an den kantonal angebotenen Deutschintegrationskursen stark zugenommen.

Die Bestimmung enthält einzig die Rechtsfolge, wenn sich jemand weigert, die Integrationsvereinbarung abzuschliessen. Ausdrücklich geregelt werden müsste zusätzlich die Rechtsfolge, wenn ein/e Ausländer/in zwar die Integrationsvereinbarung abschliesst, diese jedoch nicht einhält.

Art. 33, Abs. 5, Aufenthaltsbewilligung

Wir sind der Ansicht, dass in diesem Artikel wie in Art. 83 a (neu) ebenfalls lit. b von Art. 62 aufgenommen werden soll. Uns ist bewusst, dass in diesem Fall der Abschluss einer Integrationsvereinbarung wenig Sinn macht (s. erläuternder Bericht zur Vernehmlassung zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration), hingegen kann es bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung ebenfalls Fälle geben, in denen der Weg- oder Ausweisungsvollzug nicht zulässig ist.

Art. 42, Abs. 1 lit. b, Ausländische Ehegatten von Schweizern

Im Zusammenhang mit Integrationsvereinbarungen mit Angehörigen aus Drittstaaten, welche im Familiennachzug zu Schweizer Ehegatten kommen, haben wir in

zahlreichen Fällen die Erfahrung gemacht, dass insbesondere bei den Schweizer Ehepartnern ein grosser Widerstand gegen eine erfolversprechende Integration der zugezogenen Ehepartnerin aus einem Drittstaat besteht. Uns ist durchaus bewusst, dass Art. 14 der Bundesverfassung und Art. 8 der EMRK ein Grundrecht auf Ehe- und Familienleben statuieren und damit Durchsetzungs- und Sanktionsschwierigkeiten bei mangelnder sprachlicher Integration bestehen würden. Da die Praxis klar den Handlungsbedarf aufzeigt, plädieren wir dennoch dafür, dass bei der vorliegenden Teilrevision des AuG die Voraussetzungen geschaffen werden, dass mit ausländischen Ehegatten aus Drittstaaten Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden können, unabhängig davon, ob sie mit einem/einer Schweizer/in oder einem/einer Ausländer/in verheiratet sind.

Die Durchsetzung von lit. b betr. Landessprache kann unseres Erachtens letztlich nur mittels Integrationsvereinbarung vollzogen werden.

Art. 43, Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung

Hier gelten dieselben Argumente analog wie unter Art. 42 AuG.

Art. 49a, Abs. 2, Ausnahme vom Erfordernis des Sprachnachweises

Zwar werden für Personen mit Analphabetismus, Illetrismus, Krankheiten oder Behinderungen Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises vorgesehen. Als weiterer Grund sollte auch berücksichtigt werden, dass Migrantinnen und Migranten mit sehr tiefem Bildungsstand die Anforderungen einer Integrationsvereinbarung teilweise nicht zu erfüllen vermögen. Infolge müssten die Anforderungen an das Sprachniveau herabgesetzt sowie eine längere Frist zum Spracherwerb zur Verfügung gestellt werden.

Art. 53, Grundsätze

Hier vermissen wir die Prinzipien „Potenziale nutzen“ sowie „Vielfalt berücksichtigen“, wie sie im Bericht des Bundesrates und der TAK zum Ausdruck kamen. Die beiden Prinzipien sind wichtig und werden zunehmend noch wichtiger. Wir stellen dies zunehmend – einmal mehr – beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen fest.

Der Einbezug der Schweizerinnen und Schweizer in die Verantwortung der Integration der ausländischen Bevölkerung soll auch hier expliziter verankert werden (s. oben einleitende Bemerkungen zum Einbezug von Schweizerinnen und Schweizern).

Art. 56, Finanzielle Beiträge

Wir haben bezüglich der grundsätzlichen Zustimmung zur Vereinfachung bzw. Fixierung der Integrationspauschale drei Bemerkungen:

1. Der Umfang der Integrationspauschale darf im Rahmen der Anpassungen keinesfalls gekürzt werden.
2. Bei der Berechnung der fixierten Integrationspauschale muss, soweit dafür vorangegangenen Jahre nach altem Finanzierungssystem herangezogen werden, vorab eine Bereinigung um den „erfolgsorientierten“ Anteil vorgenommen werden.
3. Jener Teil am gesamten Integrationskredit, der für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge bestimmt ist, muss weiterhin separat ausgewiesen werden. Damit wird die Transparenz über die verfügbaren Mittel erhöht und ihre Herkunft ausgewiesen.

Art. 57, Förderbereiche

Wir schlagen bei Buchstabe b (allenfalls einen neuen Buchstaben) eine Ergänzung vor. „die Begegnung zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsbürgern fördern;“

Wie bereits oben mehrmals aufgeführt, ist es uns ein grosses Anliegen, dass Integration sowohl von Seiten der Schweizer/innen als auch von Seiten der Ausländer/innen gelebt wird. Dafür müssen Möglichkeiten geschaffen werden, dies zu „lernen“. Das passiert zwar in der Schule, am Arbeitsplatz und in Sportvereinen. Darüber hinaus sind - um ein Beispiel zu nennen - Folgeprojekte zu Deutsch-Integrationskursen vermehrt zu fördern, Orte, wo das Zusammenleben gelernt werden kann.

Art. 58 Abs. 1 lit. d, Beurteilung der Integration

Der Satz „Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung“ ist zu ergänzen mit „sozialer Integration“ oder „Teilnahme am gesellschaftlichen und sozialen Leben“. Damit kann die Integration auch bei Hausfrauen oder –männern berücksichtigt werden.

Art. 83a, Vorläufige Aufnahme mit Integrationsvereinbarung

Wir stimmen dem Entwurf zu und verweisen auf unsere diversen Bemerkungen zu den Integrationsvereinbarungen.

Art. 27 Abs. 2bis ATSG

Aus unserer Sicht ist diese Regelung zu **streichen**. Sie ist interpretationsbedürftig, könnte unrealistische Erwartungen auslösen und bringt zusätzliche erhebliche Kosten.

Dieser Artikel ist wegen seiner unbestimmten Formulierung interpretationsbedürftig. Was ist eine „geeignete Massnahme“? Was wird unter „individuellen Besonderheiten“ verstanden? Was deckt der Begriff „betroffene Personen“ ab? Warum spricht man in Absatz 2bis nicht explizit von Personen, die keine offizielle Sprache beherrschen? Die Gesetzessprache muss so verständlich, so präzise und so klar wie möglich sein¹. Der neue Abs. 2bis erfüllt diese Anforderungen nicht.

Nebst diesen Betrachtungen zur Form bringt Art. 27 Abs. 2bis nichts Neues mit Bezug zur Praxis. Bei ihrer Auskunft- und Beratungstätigkeit haben die Sozialversicherer schon heute die Möglichkeit, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Verständigung mit Versicherten zu erleichtern, die keine Amtssprache beherrschen. Im Einzelfall funktioniert dies bereits gut. In den meisten Durchführungsorganen der Sozialversicherungen trifft man unter dem Personal auch zweisprachige Mitarbeitende der zweiten oder dritten Generation an, die Versicherten sogar in ihrer Muttersprache Auskunft geben oder sie beraten können. Es ist deshalb nicht nötig, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um Durchführungsorganen Kompetenzen einzuräumen, die sie schon haben und anwenden.

Es ist zu verhindern, im Gesetz eine Norm ohne Bezug zur Realität einzuführen, mit welcher riskiert wird, bei der ausländischen Bevölkerung Erwartungen hervorzurufen, die nicht erfüllt werden können. In der Schweiz lebenden Ausländern obliegt es in erster Linie, verstanden zu werden und sich in einer der Landessprachen verständlich zu machen. Im Verkehr mit den Behörden ist die Sprachenfreiheit durch den Grundsatz der Amtssprache eingeschränkt. Abgesehen von besonderen ge-

¹ Gesetzgebungsleitfaden, 3., nachgeführte Auflage, Bundesamt für Justiz, Bern 2007, Kapitel 83, www.bj.admin.ch

setzlichen Bestimmungen (z. B. Art. 5 Abs. 6 EMRK) gibt es kein Recht, mit Behörden in einer anderen als der Amtssprache zu verkehren (BGE I 321/01). Daran würde auch der neue Absatz 2 nichts ändern. Diese Regelung würde selbst als Kann-Vorschrift dem Sozialversicherer keinesfalls auferlegen, Auskünfte und Beratungen in einer Fremdsprache zu erteilen. Ausländische Staatsangehörige könnten sich kaum auf diesen Text berufen, um zu fordern, dass ein Organ der Sozialversicherung sich mit ihnen in einer Sprache verständigt, die sie verstehen.

Die Sozialversicherer können verständlicherweise nicht alle Informationsmittel, Auskünfte sowie Verfügungen in den verschiedenen in der Schweiz gesprochenen Sprachen liefern. Auch können sie nicht einen interkulturellen Übersetzer für jeden Versicherten stellen, der die Amtssprache nicht beherrscht. Dies wäre unverhältnismässig und für die Sozialversicherungen viel zu teuer.

Einige Ausländergemeinschaften in der Schweiz helfen ihren Staatsangehörigen im Verkehr mit Behörden. Man sollte privater Initiative dort Raum lassen, wo es sie schon gibt.

Art. 43 Abs. 1bis ATSG

Aus unserer Sicht ist diese Bestimmung zu **streichen**. Sie ist unklar und überflüssig. Auch hier stellen wir eine gewisse Diskrepanz zwischen dem unklaren Gesetzestext von Art. 43 Abs. 1bis und dem Begleitkommentar fest. Nach der Konsultation der Erläuterungen ist eher von einem Müssen als von einem Können „geeignete Massnahmen ergreifen“ auszugehen, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde, ohne dass die Resultate wesentlich verbessert werden können.

Die zu Art. 27 Abs. 2bis ATSG gemachten Bemerkungen gelten ebenfalls für die Abklärung durch die Sozialversicherer. Auch in diesem Bereich scheint es unnütz, im Gesetz eine Klausel zu verankern, die höchstens die Züge einer Kann-Vorschrift hat und schon tatsächlich angewendet wird, beispielsweise im Rahmen der von der IV bestellten psychiatrischen Expertisen.

Der Beizug von Übersetzern oder Dolmetschern, qualifizierten oder interkulturellen, auf Kosten des Sozialversicherers, sollte bestimmten wichtigen Fällen vorbehalten bleiben und den Versicherungsorganen überlassen werden.